

Verkaufs- und Lieferbedingungen im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern

I. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibend. Außendienstmitarbeiter haben keine Abschlussvollmacht.
2. Für Art, Umfang, Preise und Liefermodalitäten der gekauften Ware ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.

II. Preise

1. Alle Preise verstehen sich einschließlich Verladung, jedoch ohne Transportkosten, sofern nicht Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart ist. Bei Lieferung „frei Baustelle“ umfassen die Preise das Abladen, aber nur eine Warte- und Entladezeit von maximal einer halben Stunde.
2. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Baustelle nicht mit schwerem, voll ausgelasteten Fahrzeug auf befestigter Fahrbahn zu erreichen ist, hat der Besteller zu tragen. Ebenso die Kosten für Wartezeiten über eine halbe Stunde hinaus.
3. Zusätzlich zum vereinbarten Warenpreis hat der Besteller eine Palettengebühr zu entrichten. Diese wird ihm bei Rückgabe der Palette wieder erstattet. Bei Einwegpaletten ist eine Erstattung ausgeschlossen.
4. Auf alle Preise und vom Besteller zu tragenden Kosten kommt die Mehrwertsteuer zusätzlich hinzu.

III. Zahlung

1. Zahlungen müssen zu einem vereinbarten Termin oder innerhalb einer vereinbarten Frist erfolgen. Ohne eine solche Vereinbarung ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware zur Zahlung fällig. Teilzahlungen müssen vereinbart werden.
2. Der Abzug nicht vereinbarter Rabatte ist unzulässig. Wird eine Rechnung innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, kann der Besteller 2% Skonto abziehen. Das gilt nicht bei nicht vereinbarten Teilzahlungen.
3. Zahlungen mit Wechsel oder Scheck werden nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt endgültiger Gutschrift angenommen. Anfallende Diskontspesen hat der Auftraggeber zu erstatten. Eine Verpflichtung von Avanta GmbH zur rechtzeitigen Vorlage und zum Protest von Wechseln besteht nicht.
4. Avanta GmbH ist auch ohne entsprechende Vereinbarung berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche ihren Kaufpreisanspruch als gefährdet erscheinen lassen und der Besteller trotz Nachfristsetzung keine verlangte Sicherheit beibringt. Für diesen Fall ist der Verkäufer nach seiner Wahl auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrtragung

1. In Angeboten mitgeteilte mögliche Lieferfristen sind unverbindliche ca.-Fristen, sofern sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung als verbindlich bestätigt werden.

Kann eine verbindliche Lieferfrist nicht eingehalten werden, kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf vom Vertrag bei Verschulden des Verkäufers zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Nur bei grobem Verschulden des Verkäufers kann der Besteller Mehrkosten aus einer Ersatzbeschaffung geltend machen.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt oder solcher Ereignisse, welche den Kraftfahrzeugverkehr, den Liefervorgang, den Bezug von Rohstoffen und Hilfsstoffen einschließlich Ausfall von Rohmaterialien behindern, um die Dauer der Behinderung. Ein Rücktrittsrecht des Verkäufers ist für diesen Fall ausgeschlossen.
3. Transport und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Käufers. Transportschäden hat er bei Anlieferung festzustellen, auf dem Empfangsschein zu vermerken und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Gewährleistung

1. Mängel der gelieferten Ware kann der Käufer nur bei Einhaltung der kaufmännischen Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB geltend machen.
2. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der natürlichen Eigenschaft des Produkts bezüglich Beschaffenheit und Farbgebung entspricht.
3. Hat der Käufer gelieferte Ware verarbeitet oder durch Dritte verarbeiten lassen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, ausgenom-

men für solche Mängel, die objektiv nicht feststellbar waren. Die Beweislast für diesen Fall liegt beim Käufer.

4. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Ersatzlieferung beschränkt. Wird dieser Verpflichtung innerhalb produktangemessener Frist nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge nicht entsprochen, kann der Verkäufer bei einer fruchtlos gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann er nur beanspruchen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht für mittelbare Schäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.
5. Bei Bestellung nach Muster gibt das Muster nur ein Durchschnittsbild zu Aussehen und Beschaffenheit des Materials wieder. Eigenschaften des Musters werden weder nach Farbe, Struktur, noch Form zugesichert. Abweichungen begründen keinen Mangel. Eine Gewähr für Mustertreue wird ausgeschlossen. Abweichungen bezüglich Materialeinschlüssen, Farbspiel, Flüsse, Schattierungen, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, natürliche Einlagerungen, stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht grob abweichend sind.
6. Eine Mängelrüge des Käufers muss beim Verkäufer so rechtzeitig eingehen, dass dieser selbst in den Stand gesetzt ist, die Beanstandung unter Zuziehung eines Sachverständigen vor Ort überprüfen lassen zu können. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
7. Weisen keramische Spaltplatten der Güteklasse 1 (1. Sorte) Mängel auf, die darauf zurückzuführen, dass die Anforderungen der DIN 18166 nicht eingehalten wurden, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Bestimmungen der Deutschen Spaltplattenhersteller. Diese Regelung gilt nicht für Spaltplatten in einer Mindersortierung. Für als mindersortiert verkaufte Ware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zum Einbau Eigentum des Verkäufers. Mit Bezahlung der Rechnung erlischt der Eigentumsvorbehalt.
2. Der Käufer tritt zur Sicherung des Kaufpreisanspruches seine Zahlungsansprüche gegen seinen Auftraggeber bis zur Höhe des Lieferwertes bereits mit Auftragserteilung sicherungshalber im Voraus ab. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers den abgetretenen Anspruch geltend zu machen, auch gerichtlich. Der Käufer ist auf Anforderung des Verkäufers verpflichtet, umfassend Auskunft über sein Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber zu erteilen. Diese Auskunftspflicht hängt nicht von Zahlungsverzug des Käufers ab.
3. Wird unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch vor dem Einbau gepfändet, hat der Verkäufer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit der Käufer bei einer bestehenden Geschäftsverbindung Ansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis geltend macht. Diese Regelung gilt auch für Minderungsansprüche.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht wird nach Maßgabe der vorstehenden Regelung ebenfalls ausgeschlossen.

VIII. Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, gilt für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Landshut. Das gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das deutsche materielle Sachrecht des BGB und HGB.
2. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert werden.
4. Schriftliche Mitteilungen des Käufers per Fax oder Email an den Verkäufer sind diesem gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem namentlich identifizierbaren Handlungsbevollmächtigten des Käufers verfasst sind.